

SGB II

Arbeitshilfe ESG

Stand: Oktober 2005

Zentrale – S 22 – II-1204.7,1311

§ 16 Abs. 2 SGB II

Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II

Hinweise zu § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 29 SGB II

Einstiegsgeld (ESG)

Als Anlage ist die mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit abgestimmte Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit (Stand Oktober 2005) beigelegt. §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des SGB II.

Die Arbeitshilfe wurde insbesondere an die Änderung durch das Freibetragsneuregelungsgesetz (BGBl I Nr. 49/2005), das am 01.10.2005 in Kraft tritt, angepasst. Die Änderungen zur vorherigen Arbeitshilfe (Stand: März 2005) sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.



**Gesetzestext und Durchführungshinweise zu
Einstiegsgeld (ESG)**

nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 29 SGB II

Inhaltsübersicht

Nr.	Bezeichnung	Seite
	Gesetzestext	3
1.	Allgemeines	4
2.	Förderungsvoraussetzungen	4
2.1	Personenkreis	4
2.2	Weitere Voraussetzungen	4
3.	Höhe und Dauer der Leistungsgewährung	5
3.1	Höhe	5
3.1.1	Vermeiden von Fehlanreizen	5
3.2	Dauer/ Degression	5
3.3	Bisheriger Arbeitgeber	6
4.	Sonstige Hinweise	6
Anhang A	Vordruckübersicht	7

§ 16**Leistungen zur Eingliederung**

(1) nicht abgedruckt

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

1. bis 4. nicht abgedruckt

5. das Einstiegsgeld nach § 29,

6. nicht abgedruckt

(3) und (4) nicht abgedruckt

§ 29**Einstiegsgeld**

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

1. Allgemeines

(1) Der Fallmanager / persönliche Ansprechpartner entscheidet jeweils in Bezug auf die zu fördernde Person, ob die Gewährung von Einstiegsgeld zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlich ist. Er soll zur Dokumentation dieser Entscheidung eine Stellungnahme abgeben. **Entscheidung/ Dokumentation**

(2) Die leistungsgewährende Stelle nach dem SGB II kann ermessenslenkende Weisungen vorgeben, um dem Fallmanager/persönlichen Ansprechpartner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine sachgerechte Auswahl unter den förderungsberechtigten Hilfebedürftigen zu ermöglichen. **Ermessenslenkende Weisungen**

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Personenkreis

(1) Der Zuschuss kann Personen gewährt werden, die die Anspruchsvoraussetzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II erfüllen und arbeitslos sind. **Berechtigte**

(2) Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt. Das Einstiegsgeld als „Kombilohn“ bei einer (gering bezahlten) abhängigen Beschäftigung oder als Zuschuss für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist eine eigenständige Eingliederungsleistung (siehe 2.2), die unabhängig vom weiteren Vorliegen der Hilfebedürftigkeit und dem Bewilligungsabschnitt für Alg II (siehe 3.2.) erbracht werden kann. **Entkopplung von Hilfebedürftigkeit**

(3) Zum Begriff der Arbeitslosigkeit wird auf die §§ 16, 119 ff SGB III verwiesen (http://statistik-intra-net.web.dst.baintern.de/sqb2/Arbeitslosenbegriff_unter_SGB_2_und_SGB_3.pdf). **Arbeitslosigkeit**

2.2 Weitere Voraussetzungen

(1) Die Leistungsgewährung muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sein. **Erforderlichkeit**

(2) Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. **Kein Verstoß gg. Gesetz/ guten Sitten**

(3) Gefördert wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum der Erwerbstätigkeit. **SV- Beschäftigung/ Selbständigkeit**

(4) Das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis soll mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen. **Umfang SV-Beschäftigung**

(5) Eine selbständige Tätigkeit soll hauptberuflichen Charakter **Umfang Selbst-**

haben. Zur Frage der Hauptberuflichkeit im Falle der selbständigen Erwerbstätigkeit bietet die Durchführungsanweisung zum Existenzgründungszuschuss (DA EXGZ - abrufbar im Intranet der BA unter Vermittlung > Aktive Arbeitsförderung > Leistungen an Arbeitnehmer > DA EXGZ) eine Orientierungshilfe. **ständigkeit**

(6) Um dem Fallmanager und dem Vermittler eine Einschätzung des Existenzgründungsvorhabens zu ermöglichen, wird empfohlen, mindestens folgende Unterlagen zu verlangen: **Nachweise Selbständigkeit**

- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau

(7) Die Erbringung des Einstiegsgelds schließt die Gewährung weiterer Existenzgründungshilfen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II, die einen anderen Zweck dienen als das Einstiegsgeld (siehe „Arbeitshilfen SWL“), nicht aus. **weitere Existenzgründungshilfen**

3. Höhe und Dauer der Leistungsgewährung

3.1 Höhe

(1) Das Einstiegsgeld für den erwerbstätigen Hilfebedürftigen soll höchstens 100 Prozent der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 Abs. 2 SGB II betragen. **Obergrenze**

(2) Grundsätzlich soll für einen erwerbstätigen Hilfebedürftigen von einem Fördersatz von 50 Prozent der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II ausgegangen werden. Das Einstiegsgeld soll für jedes zusätzliche Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft um 10 Prozent der Regelleistung angehoben werden. Für Hilfebedürftige, die bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren oder gravierende Vermittlungshemmnisse aufweisen, wird eine erhöhte Förderung empfohlen. Das Einstiegsgeld soll insgesamt den festgelegten Höchstfördersatz nicht übersteigen. **Regelförderung**

3.1.1 Vermeiden von Fehlanreizen

Der Fallmanager / persönliche Ansprechpartner sollte darauf achten, dass die Summe aus dem zu berücksichtigenden Einkommen aus Beschäftigung, dem Arbeitslosengeld II und dem Einstiegsgeld nicht wesentlich höher liegt als das Einkommen, das ein nicht hilfebedürftiger Erwerbstätiger aus einer vergleichbaren Beschäftigung erzielt. **Beachtung allg. Lohnniveau**

3.2 Dauer / Degression

(1) Der Fallmanager / persönliche Ansprechpartner soll die Dauer der Gewährung von Einstiegsgeld so wählen, dass der Qualifikation des Hilfebedürftigen Rechnung getragen wird. Die Bewilligungsdauer soll zudem an den Gegebenheiten des Einzelfalls **Regelförderung**

ausgerichtet werden (z.B. Höhe des vereinbarten Arbeitsentgelts oder voraussichtlicher Zeitpunkt, ab dem Einnahmenüberschüsse erzielt werden. Bei Förderungen von über 6 Monaten Dauer wird eine Degression empfohlen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Marktfähigkeit des geförderten Hilfebedürftigen mit zunehmender Dauer der Erwerbstätigkeit steigt. Einstiegsgeld wird für längstens 24 Monate erbracht.

(2) Um abhängig Beschäftigten für die Aufnahme niedrig bezahlter Tätigkeiten einen hinreichenden Anreiz zu geben oder Existenzgründern bei voraussichtlich geringen Erwerbseinnahmen eine Kalkulationsgrundlage zu ermöglichen, wird grundsätzlich empfohlen, den Bewilligungsabschnitt auf mindestens 6 Monate festzulegen. **Bewilligungsabschnitt**

(3) Fehlzeiten verlängern die Förderungsdauer nicht. **Fehlzeiten**

3.3 **Bisheriger Arbeitgeber**

Es wird empfohlen, Arbeitsverhältnisse mit bisherigen Arbeitgebern kritisch zu betrachten. Die Durchführungsanweisung zum Eingliederungszuschuss (DA EGZ) kann insoweit zur Orientierung herangezogen werden. **Förderung bisheriger Arbeitgeber**

4. **Verfahrensinformation**

(1) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über das IT - Verfahren FINAS – HB. **FINAS**

(2) Die Erfassung der Förderfälle erfolgt zeitnah im IT-Verfahren coSach.NT, Teilverfahren ESG. Die statistische Auswertung erfolgt über das BA-DataWarehouse auf Basis der in coSach.NT erfassten Daten. **coSach.NT**

Anhang**Übersicht
über die bundeseinheitlichen SGB II Vordrucke, die bei der Gewäh-
rung von Einstiegsgeld (ESG) zu verwenden sind**

Hinweis: Die Vordrucke stehen den ARGEen im BK-Browser (coArb-BK bzw. coSach-BK) als Angebot zur Verfügung.

SGB II ESG 1	Antrag
SGB II ESG 2	Fachliche Feststellungen
SGB II ESG 3	Bewilligungsbescheid
SGB II ESG 4	Verlängerungsbescheid
SGB II ESG 5	Ablehnungsbescheid